

Förderung ehrenamtlicher Strukturen

Ein kleiner Leitfaden

für Kirchengemeinden und
Krankenpflegevereine

Einleitung

Ehrenamt im Vor- und Umfeld von häuslicher Pflege kann durch die Pflegekassen, das Land Baden-Württemberg, den Landkreis und die jeweiligen Kommunen gefördert werden.

Finanziell unterstützt werden Gruppen ehrenamtlich Engagierter bzw. bürgerschaftlich Tätiger und die für deren Tätigkeit notwendigen Strukturen.

Häufig arbeiten Kirchengemeinden oder Krankenpflegevereine mit Diakonie-Sozialstationen zusammen, um deren professionelles Angebot zu ergänzen und um die eigenen Ziele in der Betreuung und Versorgung Hilfe- und Pflegebedürftiger umzusetzen.

Die Broschüre gibt einen Überblick, welche Formen des Engagements denkbar sind, welche Voraussetzungen zu beachten sind, wer aktiv werden kann, was gefördert werden kann und wie das Verfahren hierzu aussieht.

■ Inhalte

Was kann man sich unter „Ehrenamt im Vor- und Umfeld von häuslicher Pflege“ vorstellen?

„Klassiker“ des Ehrenamts in diesem Bereich sind die sogenannten „Pflegebegleiter-Initiativen“ oder auch bürgerschaftliche Netzwerke. „Pflegebegleiter“ leisten pflegenden Angehörigen Beistand. Die Zuwendung für die Angehörigen steht im Fokus, es geht nicht bzw. nur mittelbar um die Versorgung der von ihnen in ihrer Häuslichkeit betreuten Pflegebedürftigen.

In einem bürgerschaftlichen Netzwerk schließen sich Menschen aus freien Stücken zusammen. Sie wollen sich untereinander soviel Sicherheit geben, damit sie auch dann noch zuhause leben können, wenn sie einmal Hilfe benötigen sollten. Oft ist ein solches Netzwerk mit der Einrichtung einer Austauschbörse für Zeitfenster und kleinere Handreichungen verbunden. Ziel eines bürgerschaftlichen Netzwerkes ist nicht der Ersatz professioneller Hilfen und Pflege, sondern deren Ergänzung.

Darüber hinaus gibt es weitere Ideen und Initiativen. Hier eine Auswahl von Beispielen:

- Kontaktangebote als Anlaufstelle oder als aufsuchendes Angebot
- „Urlaub ohne Koffer“, auch als „Stadtranderholung“ bezeichnet
- Tagesstrukturierende Angebote für psychisch Kranke
- Einkaufsmobil
- Wohnberatung
- Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle (regelmäßige Sprechzeiten und aufsuchende Beratung, Informationen zu allgemeinen Fragen rund um die häusliche Versorgung hilfebedürftiger Personen oder zu lokalen Hilfs- und Unterstützungsangeboten)
- Unterstützung bei der Organisation von Unternehmungen und Hilfen
- „Rat und Tat“-Gruppe (einfache handwerkliche Unterstützung)
- „Kümmerer“-Angebote (Telefonkontakte, Besuche, Besorgungen, Unterstützung im Schriftverkehr)
- Sport- und Bewegungsangebote (z. B. „Fünf Esslinger zu Hause“)

- Kulturbesuche, Gesangsgruppe
- Hobbygruppen (z. B. Skat- oder Schachspiel, Handarbeit)

Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik laden ausdrücklich dazu ein, mit viel Phantasie neue Angebote zu entwickeln, damit hilfebedürftige Menschen und ihr Umfeld unterstützt werden können.

Initiativ werden können Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine und auch neu zusammentretende Gruppen.

Immer wieder ergreifen auch unmittelbar betroffene Personen die Initiative, z. B. indem sie im Sinne der Selbsthilfe einen Gesprächskreis für pflegende Angehörige gründen, um sich austauschen und gegenseitig zu stärken.

■ Kooperationen

Oft sind Kirchengemeinden oder Krankenpflegevereine nicht ausschließlich auf eigene Initiative aktiv, sondern gestalten ihr Angebot in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppen.

Ein Beispiel hierfür:

Die bürgerliche Gemeinde stellt ein Fahrzeug für die Seniorenbeförderung oder für den Einkaufsservice zur Verfügung.

Die Fahrer dieses Fahrzeugs sind ehrenamtlich in einem Bürgerverein oder bei der Kirchengemeinde aktiv und die Organisation des Angebotes läuft über den Krankenpflegeverein oder über die Nachbarschaftshilfe.

Anderes Beispiel:

Wanderguppen werden von einem Krankenpflegeverein oder einer Nachbarschaftshilfe – für Hilfe- und Pflegebedürftige und/oder für die pflegenden Angehörigen - zusammen mit der lokalen Albvereinsgruppe oder mit dem örtlichen Sportverein „Abteilung Seniorensport“ organisiert.

■ Das liebe Geld

Auch wenn es um ehrenamtliche Initiativen geht, sind finanzielle Mittel zur Durchführung nötig. Wofür braucht man Geld?

1. Kosten im Zusammenhang mit Organisation und Durchführung der Angebote:

Die Personen, die z. B. in einer Pflegebegleiterinitiative tätig sind, können das ohne finanzielle Zuwendungen tun. Man spricht in diesen Fällen von reinem ehrenamtlichen Engagement. Ein solches liegt auch dann vor, wenn Sachaufwendungen wie z. B. Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt zum Einsatzort auf Nachweis erstattet werden.

Aber selbst wenn Ehrenamtliche kein Geld ausbezahlt bekommen, ist Wertschätzung – z. B. ein- oder zweimal im Jahr eine Einladung zum gemeinsamen Abendessen - wichtiger Bestandteil eines nachhaltigen Konzeptes.

Auch reines ehrenamtliches Engagement ist also nicht zum Nulltarif zu haben.

Mit „bürgerschaftlicher Tätigkeit“ werden die Situationen bezeichnet, wenn die Engagierten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten (bis zur maximalen Höhe des Übungsleiterfreibetrags nach Einkommenssteuerrecht). Bei dieser Form eines Engagements ist Vorsicht geboten, wenn sich die Höhe der gewährten Pauschale eng an der Zahl der Einsatzstunden orientiert; die Steuerbehörden und die Sozialversicherungen könnten dann eine verdeckte Anstellung mit Stundenentlohnung - also eine Bezahlung - unterstellen und bspw. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung nachfordern.

Wenn der Träger der Initiative Personal beschäftigt, um die Organisation, Verwaltungsarbeiten, Anleitung und Begleitung der ehrenamtlich Tätigen sicherzustellen, ist das Gehalt des Personals oder das Honorar für die Auftragnehmer abzudecken.

2. Bei vielen Angeboten fallen auch Investitionskosten an:

Miete für Räume, Anschaffung von Fahrzeugen, Computern etc., also die so genannten Investitionskosten.

3. Betriebs- und Unterhaltskosten:

Die vorhandene Infrastruktur muss unterhalten werden – Kosten für Heizungsenergie, Strom, Wasser oder Treibstoff für Fahrzeuge usw. fallen laufend an und müssen bezahlt werden.

Bereits vor dem Start einer Initiative sollte geklärt sein, woher die nötigen Mittel kommen. Das ist u. a. deshalb wichtig, weil von den Nutzern der Angebote in der Regel keine Kostenerstattung verlangt wird bzw. werden darf. Das benötigte Geld kann von einem Träger bereitgestellt werden und/ oder es können Spenden eingesetzt werden.

Man kann auch Fördermittel beantragen, welche die Pflegeversicherung¹, landesrechtliche Bestimmungen² und möglicherweise die kommunalen Haushalte ermöglichen.

■ Wieviel Geld steht zur Verfügung?

Die Pflegekassen stellen über den sogenannten Ausgleichsfonds deutschlandweit 25 Millionen Euro je Jahr bereit. Diese Mittel werden dann auf die Bundesländer verteilt; für Baden-Württemberg sind das gut drei Millionen Euro im Jahr.

Nach dem Förderprinzip der „Komplementärförderung“ müssen weitere Mitförderer Mittel im gleichen Umfang beisteuern, um die Gelder der Pflegekassen „auszulösen“. Mitförderer bei Initiativen des Ehrenamtes können das Land und/oder der Landkreis und/oder die Kommunen und/oder die Arbeitsförderung sein.

Im Gegensatz zu den Mitteln der Pflegekassen erfolgt die Mittelvergabe der möglichen Mitförderer nach deren eigenen Haushaltsvorgaben und liegt damit im jeweiligen Ermessen von Land, Landkreisen, Kommunen und Arbeitsförderung.

¹ s. a. § 45c Pflegeversicherungsgesetz/SGB XI

² s. a. Unterstützungsangebote-Verordnung Baden-Württemberg UstA-VO und Verwaltungsvorschriften zur Förderung ambulanter Hilfen

■ Wofür können Fördermittel eingesetzt werden?

Mit den Fördermitteln können Kosten finanziert werden, die aus Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich oder bürgerschaftlich Engagierte, für deren Schulungen und für die Würdigung ihres Engagements entstehen.

Auch Kosten für die fachliche Leitung, für die Koordination und Organisation der Hilfen und Kosten für Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz können abgedeckt werden.

■ Regelungen

Die Bestimmungen in § 45c der Pflegeversicherung/SGB XI sind zu beachten. Dort sind diejenigen Initiativen als förderfähig beschrieben, die sich die

„Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen ...“ zum Ziel gesetzt haben.

Auch die Empfehlungen des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen³ sind bei der Planung der Initiativen zu berücksichtigen. Darin ist u. a. beschrieben, dass

vorab ein Konzept vorzulegen ist.

Dieses muss Aussagen enthalten zu

Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Regelmäßigkeit des Angebotes und zur angemessenen Schulung, Fortbildung und Anerkennung der bürgerschaftlich Engagierten einschließlich Supervision.

Das Land Baden-Württemberg hat gemäß dem § 45c SGB XI die sogenannte Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) erlassen, in der u. a. die Initiativen des Ehrenamtes hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Förderung und bezüglich der Qualitätssicherung beschrieben sind⁴.

³ s. a. § 45c Abs. 7 SGB XI

⁴ s. a. §§ 7, 12, 13, 16, 17 UstA-VO

Die UstA-VO macht auch Aussagen zum Verfahren der Förderung⁵.

Bezüglich eigener Mitförderung von Initiativen des Ehrenamtes hat sich das Land auf die erwähnten beiden Varianten

a) Pflegebegleiter-Initiativen und b) bürgerschaftliche Netzwerke

festgelegt.

Initiativen des Ehrenamtes mit anderen Inhalten werden vom Land nicht gefördert. Die Landesbeteiligung ist zudem kontingentiert.

Beispiel:

Wenn in einem Stadt- und Landkreis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner wohnen, die über 65 Jahre alt sind, kann ein Seniorennetzwerk oder eine Pflegebegleiterinitiative benannt und beim Land zur Förderung angemeldet werden.

Wenn es 30.000 Einwohner*innen in dieser Altersgruppe sind, können zwei Initiativen oder Netzwerke gefördert werden usw.

Das Land fördert diese Initiativen dann jeweils mit bis zu 1.250 Euro/Jahr.

Alle anderen ehrenamtlichen Gruppen bzw. Initiativen können

ausschließlich kommunal, also von Stadt- und Landkreis und/oder den Kommunen

gefördert werden. Die Pflegekassen ergänzen jeweils die Landesförderungs- und/oder kommunale Förderung⁶.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung, auch wenn alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung kann auch im Folgejahr/in den Folgejahren weiterlaufen, aber auch auf eine Folgeförderung besteht kein Rechtsanspruch.

⁵ s. a. §§ 19, 20, 21 UstA-VO

⁶ lt. den z. Zt. geltenden Verwaltungsvorschriften

■ Verfahren

Das Verfahren zur Förderung ist konkretisiert in den „Verwaltungsvorschriften zur Förderung ambulanter Hilfen“⁷ des Landes Baden-Württemberg.

Die Schritte zur Erlangung von Fördermitteln sind im Einzelnen:

- Förderanträge werden vom Träger/Initiator der Initiative bis spätestens 30. September d. J. an den Stadt- oder Landkreis gerichtet. Der Stadt- oder Landkreis prüft, ob in seinem Gebiet noch Landeskontingente für eine Förderung verfügbar sind. Wenn dem so ist und das Land mitfördert, wird der Antrag vom Stadt- oder Landkreis an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet
- aus dem Antrag muss hervorgehen, in welcher Höhe die Arbeitsförderung, der Stadt- oder Landkreis sowie die Kommunen und/oder das Land Fördermittel zugesagt haben
- die Förderung wird im Koordinierungsausschuss beim Sozialministerium einvernehmlich mit den an der Förderung beteiligten Parteien (Pflegekassen, Arbeitsförderung, kommunale Spitzenverbände, Sozialministerium) beschlossen
- Förderbescheide ergehen von den Regierungspräsidien – nur bei Landesbeteiligung – bzw. von den Kommune(n) an die Antragsteller
- die Mittel werden in jeweils eigener Zuständigkeit ausgezahlt:
 - Mittel der Pflegekassen über das Bundesversicherungsamt BVA
 - Landesmittel über die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)
 - kommunale Mittel über die jeweils zuständige Stelle
- die Fördermittel werden erst gegen Ende der Förderperiode ausgezahlt. Aus diesem Grund müssen beim Träger liquide Mittel zur Überbrückung vorhanden sein, bis die Fördermittel eingehen. Es wird erwartet, dass der Träger eigene Mittel in die Gesamtfinanzie-

⁷ z. Zt. in Überarbeitung; Neufassung zu erwarten bis ca. Jahresende 2019

rung einbringt (es gibt allerdings keine Bestimmung, in welchem Umfang oder mit welchem Anteil das geschehen muss)

- Förderperiode ist das Kalenderjahr; anteilige Förderbeträge werden monatsweise berechnet, wobei die Förderung im Monat der Antragstellung beginnt
- der Folgeantrag zur Förderung im nächsten Jahr muss der zuständigen Stelle bis spätestens 30. April des Förderjahres vorliegen

Nach Abschluss der Förderperiode legt der Träger der Initiative einen Verwendungsnachweis vor. Dieser enthält u. a. Angaben zu Ausgaben und Einnahmen und zu der Zahl der betreuten Personen sowie der ehrenamtlich oder bürgerschaftlich Tätigen.

Bei Landesförderung geht der Verwendungsnachweis an die L-Bank, bei kommunaler Förderung an die jeweils benannte Stelle. Nach eigener Prüfung schickt die L-Bank ihren Prüfungsvermerk an die Bewilligungsbehörde und an weitere Zuwendungsgeber.

■ Was sonst noch zu sagen ist ...

Initiativen des Ehrenamtes sollen zukünftig wie auch andere Pflege- und Gesundheitsinstitutionen und -dienste an einer strukturierten regionalen Zusammenarbeit in der Versorgung Pflegebedürftiger beteiligt werden⁸. Den organisierten Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen soll die Teilnahme an regionalen bzw. kommunalen Netzwerken/Pflegekonferenzen ermöglicht werden, sofern diese eingerichtet werden.

Damit sollen Bedeutung sowie Selbstverständnis und Selbstbewusstsein der Initiativen des Ehrenamtes als wichtiger Bestandteil der „Pflegelandschaft“ gestärkt werden.

Wenn beabsichtigt ist, ein Angebot aufzubauen, aus dem dem Träger zusätzliche Kosten entstehen, die er nicht aus eigenen Mitteln decken kann oder will, können von den Nutzern Entgelte für die Inanspruchnahme erhoben werden (z. B. für Besuche durch einen häuslichen Besuchsdienst).

⁸ s. a. § 45c Absatz 9 SGB XI

Für solche Fälle wird empfohlen, eine Anerkennung dieses Angebotes als „*Unterstützungsangebot* nach § 45a SGB XI“ zu erwirken.

Liegt diese Anerkennung vor, können die in einen Pflegegrad eingestufteten Nutzerinnen und Nutzer des Unterstützungsangebotes die ihnen entstehenden Kosten bei ihrer Pflegekasse zur Erstattung einreichen.

Anerkannte Unterstützungsangebote können außerdem – unabhängig von und zusätzlich zur Initiative des Ehrenamtes - nach den Bestimmungen des § 45c SGB XI und nach der Unterstützungsangebote-Verordnung des Landes gefördert werden^{9;10}.

Bitte achten Sie darauf, bevor Sie Ihre Angebote veröffentlichen oder bevor Sie ein Projekt starten, dass Sie **im Vorfeld** klären, ob anderweitige gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind (z. B. bei Beförderung von Personen die Frage der Genehmigung durch den Landkreis, bei Mahlzeitendiensten die Frage nach Umsatzsteuer etc).


Wenn Sie beim Erledigen von Schriftverkehr behilflich sein wollen (Bestellungen, Anträge auf Gelder, ...) sollte ebenfalls vorher geklärt werden, ob und welche Haftungsrisiken bestehen und ob all diese Risiken durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

⁹ zur konzeptionellen Beratung, bei Fragen zum Aufbau und insbesondere zur Förderung berät die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V.

¹⁰ das kann u. U. ergänzend zu einer Förderung der Ehrenamtsinitiative geschehen

■ Beratung

Die „Agentur Pflege engagiert“ ist vom Land beauftragt, Initiativen des Ehrenamtes bezüglich Inhalten, Konzepten, Förderfragen usw. zu beraten:



Agentur "Pflege engagiert"

- ▶ Pflege engagiert
- ▶ Antragstellung
- ▶ Projektbeispiele
- ▶ SGB XI § 45c Abs. 1 Nr. 2 und § 45d
- ▶ BE auf den Punkt

Mit "Pflege engagiert" wurde eine landesweite Beratungs- und Vermittlungsagentur zur Förderung bürgerschaftlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe in der Pflege in Baden-Württemberg geschaffen.

Ansprechpartnerin:

Petra Kümmel

Telefon: 07026 / 372978
dienstags: 13 -18 Uhr oder nach Vereinbarung
mail: info@pflege-engagiert.de
Internet: <https://www.pflege-engagiert.de/>

Beispiele aus der Praxis

- **Krankenpflegeverein Köngen e. V.**



... mit folgenden Angeboten für zuhause lebende Menschen:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit und ohne Demenz
- Besuchsdienst »Kontakt«
- Urlaub ohne Koffer
- Heilig-Abend-Feier
- Frühstückstreff für Seniorinnen und Senioren
- Bewegung Unterhaltung Spaß (Sturzprophylaxe)
- Spielenachmittag
- Schreibwerkstatt

... und den folgenden Aufmerksamkeiten für die Personen, welche in der Ausführung der Angebote tätig sind:

- regelmäßige Team-Besprechungen
- Möglichkeit der bedarfsentsprechenden direkten Nachfrage und Rücksprache mit der Leitungskraft
- Qualifizierungsangebot
(in Kooperation mit benachbarten Krankenpflegevereinen)
- „Dankeschön“- Abende

Ergänzend zu den o. a. Angeboten ist der Krankenpflegeverein Köngen e. V. Teil des bürgerschaftlichen Netzwerkes der Stadt Köngen.

Diesem gehören neben der Stadt auch die lokale Familienbildungsarbeit und ein Seniorenzentrum am Ort an.

Über dieses Netzwerk werden weitere Angebote, z. B. Vorträge, Filme, Seniorentanz oder Malkurse, möglich gemacht.

Anbieter/Träger:

Internet: <https://www.kpv-koengen.de/>

- **Diakonie- und Krankenpflegeverein der Christuskirchengemeinde Eisingen/Fils**



Offene ehrenamtlich getragene diakonische Angebote:

- Begleitdienste zu Arztgängen und Lebensmitteleinkäufen
- Spazierführdienst
- Gymnastik für Frauen
- Spielertreff für Jedermann
- Frühstückscafé „Hefezopf und Brezel“
- Singen für Menschen mit und ohne Demenz
- Monatlicher Mittagstisch
- Gestaltung Diakoniesonntag/Woche der Diakonie
- Mitverantwortung für die von Kirche, Krankenpflegevereinen, Kommunen und Pflegekasse getragene „Sozialdiakonische Stelle Ehrenamtsförderung“ bei der Christuskirche Eisingen
- Vernetzung mit anderen KPV, Demenznetzwerk und kommunaler Seniorenberatung

Anbieter/Träger:

Diakonie- und Krankenpflegeverein der Christuskirchengemeinde Eisingen/Fils

Königstr. 17

73054 Eisingen

E-Mail:

[*hannelore.schnitzler@christuskirche-eislingen.de*](mailto:hannelore.schnitzler@christuskirche-eislingen.de)

(zu Angeboten, Organisation)

[*pfarrer.dehlinger@christuskirche-eislingen.de*](mailto:pfarrer.dehlinger@christuskirche-eislingen.de)

(zu Konzeption, Finanzierung)

Internet:

[*https://www.christuskirche-eislingen.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/KG_eislingen/Dokumente/Flyer_D*](https://www.christuskirche-eislingen.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/KG_eislingen/Dokumente/Flyer_D)

[*gen.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/KG_eislingen/Dokumente/Flyer_D KPV_2018.pdf*](https://www.christuskirche-eislingen.de/fileadmin/mediapool/gemeinden/KG_eislingen/Dokumente/Flyer_D_KPV_2018.pdf)

o **Arbeitsgemeinschaft der Krankenpflegevereine Esslingen**



mit u. a. diesen Angeboten:

- o Besuche zu Hause
- o Betreuung dementiell Erkrankter
- o Beratung für Ältere
- o Ferientag
- o Halbtagesausflüge für Betagte
- o Wanderungen
- o Gedächtnistraining
- o Vorträge

Anbieter/Träger:

AG der Krankenpflegevereine Esslingen

Ansprechpartner Manfred Scherrieble

E-Mail: vorstand@mitfuer.de

Internet: <https://www.krankenpflegevereine-esslingen.de/>

Herausgegeben von

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.
Abteilung Gesundheit, Alter, Pflege

und

Evang. Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V.
Heilbronner Straße 180

70191 Stuttgart

E-Mail: Ev.LandesverbandDST@diakonie-wuerttemberg.de

Tel.: 0711 1656-219

Fotos

- Krankenpflegeverein Köngen
- Diakonie- und Krankenpflegeverein der Christuskirchengemeinde Eisingen/Fils
- Arbeitsgemeinschaft der Krankenpflegevereine Esslingen
- Agentur Pflege engagiert

Im Januar 2019